



Köln, Münster den 30.07.2020

**Gemeinsame Eckpunkte zur Umsetzung  
der Entgeltaufstockung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe  
(Vierte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-  
Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV)**

### **I. Ausgangslage**

Aufgrund der durch die Länder vielfach wegen der COVID-19-Pandemie ausgesprochenen Betretungsverbote für Einrichtungen der Behindertenhilfe und der damit ggf. einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse der Werkstätten für behinderte Menschen und Anderen Leistungsanbieter und damit die Arbeitsentgelte der Beschäftigten wurde die SchwbAV im § 14 Abs. 1 um die Ziffer 7 ergänzt (die Verordnung wurde am 08.07.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft – BGBl. Teil I Nr. 33 Seite 1595). In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass vielfach trotz Betretungsverbot die sog. Vertragslösung zur weiteren Finanzierung der Reha-Leistung durch die Eingliederungshilfeträger gewählt wurde. Dabei wurde ausdrücklich auch der Einsatz von WfbM-Mitarbeitern zur Aufrechterhaltung der Produktion und damit der Minderung von Auswirkungen auf das Arbeitsergebnis akzeptiert.

Die Integrationsämter der Länder haben damit die Möglichkeit, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe einmalig Leistungen zur Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen zu erbringen. Die Mittel der Ausgleichsabgabe stehen nur für diesen Zweck zur Verfügung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) sind der Auffassung, in der Umsetzung dieser Regelung bundesweit nach möglichst einheitlichen Grundsätzen zu verfahren.

## II. Umsetzung der Regelung

### 1. Leistungsvoraussetzungen

- Die Ersatzleistung ist nach dem Willen des Verordnungsgebers von den Werkstätten für behinderte Menschen bzw. Anderen Leistungsanbietern für den nach der Verordnung vorgegebenen Zweck der Vermeidung der Absenkung der Arbeitsentgelte zu verwenden und darauf beschränkt. Dies ist bei der Bewilligung deutlich zu machen.
- Der Verordnungsgeber hat außerdem zum Ausdruck gebracht, dass die einmalige Regelung auf den Ausgleich von Entgelteinbußen zielt, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind und die durch die Ertragsschwankungsrücklage, die die Werkstätten nach § 12 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 WVO zu bilden haben, nicht ausgeglichen werden können. Die Zweckbestimmung bedeutet gleichzeitig, dass die Werkstätten die Leistungen der Integrationsämter in voller Höhe in ihr Arbeitsergebnis einzustellen haben, damit sie zur Zahlung der Arbeitsentgelte an die Menschen mit Behinderungen verwendet werden können.

### 2. Leistungsabwicklung

- Die Durchführung der Ersatzleistung ist Aufgabe der Integrations-/Inklusionsämter. Die für die Werkstätten für behinderte Menschen und Anderen Leistungsanbieter zuständigen Träger der Eingliederungshilfe unterstützen die Integrations-/Inklusionsämter dabei im erforderlichen Maße und bieten ihre Kooperation an.
- Bei der Entscheidung über die Gewährung der Ersatzleistung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Integrations-/Inklusionsämter. Der Verordnungsgeber ermöglicht den Ländern, um den Erfüllungsaufwand der Verwaltung möglichst klein zu halten, zu entscheiden, ob die Leistungen an die WfbM pauschal bewilligt werden oder ob sie auf einen Nachweis der tatsächlich entstandenen Entgelteinbußen in den Einzelfällen Wert legen.

In jedem Falle ist zwingend die genaue Beschreibung der Voraussetzungen und Verfahren sowie bei nachweisabhängiger Finanzierung die klare Kommunikation der jeweiligen Nachweisführung und etwaiger Folgen.

- Es bietet sich an, die Zusammenarbeit zwischen dem Integrations-/Inklusionsamt und dem Träger der Eingliederungshilfe in geeigneter Weise auf Landesebene zwischen den Beteiligten zu verschriftlichen (z. B. Kooperationsvereinbarung).
- Bei der Entwicklung entsprechender Arbeitshinweise oder Kooperationsvereinbarungen kann eine Einbeziehung anderer Beteiligter (z. B. der jeweiligen Lan-

desarbeitsgemeinschaften der Werkstätten für behinderte Menschen oder Landesvereinigung der Werkstatträte) mit Blick auf die Akzeptanz der Umsetzung hilfreich sein. Ein Entscheidungsvorbehalt Vorgenannter ergibt sich daraus jedoch nicht.

### **III. Weiteres Verfahren**

BIH und BAGüS werden in der zweiten Jahreshälfte ihre Erfahrungen zur Umsetzung und Wirkung der einmaligen und befristeten Regelung in den Ländern austauschen.

Sie sehen die COVID-19-Pandemie und ihre absehbaren wie noch nicht absehbaren Auswirkungen als Anlass, sich verstärkt gemeinsam für die Übergänge von Menschen mit Behinderungen aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzusetzen. Ausdrücklich fördern wollen sie neben den gesetzlichen Sonderbestimmungen der §§ 61, 61a SGB IX die Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unter Beteiligung der Rehabilitationsträger nach § 49 SGB IX.